

Satzung

zur Erhebung von Elternbeiträgen für die

Kindertagesstätte in der Gemeinde Räckelwitz

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.06.2009 (SächsGVBl. S. 323) und § 15 des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) vom 15.05.2009 (SächsGVBl. S. 225) hat der Gemeinderat der Gemeinde Räckelwitz am 12.08.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 – Beitragserhebung

Die Gemeinde Räckelwitz erhebt ab dem 01.10.2010 für den Bereich des Kindergartens, der Kinderkrippe und des Hortes folgende monatliche Beiträge (in Euro):

1. Für Kinder im Alter von 3 – 6 Jahren im Kindergarten:

tägliche Betreuungszeit von 6 – 9 Stunden

	Familie	Alleinerziehende
1. Kind	90,00	81,00
2. Kind	54,00	48,60
3. Kind	18,00	16,20

tägliche Betreuungszeit von 4,5 - 6 Stunden

	Familie	Alleinerziehende
1. Kind	60,00	54,00
2. Kind	36,00	32,40
3. Kind	12,00	10,80

tägliche Betreuungszeit bis 4,5 Stunden

	Familie	Alleinerziehende
1. Kind	45,00	40,50
2. Kind	27,00	24,30
3. Kind	9,00	8,10

2. Für Kinder im Alter von 1- 3 Jahren in der Kinderkrippe:

tägliche Betreuungszeit von 6 – 9 Stunden

	<i>Familie</i>	<i>Alleinerziehende</i>
1. Kind	165,00	148,50
2. Kind	99,00	89,10
3. Kind	33,00	29,70

tägliche Betreuungszeit von 4,5 – 6 Stunden

	<i>Familie</i>	<i>Alleinerziehende</i>
1. Kind	110,00	99,00
2. Kind	66,00	59,40
3. Kind	22,00	19,80

tägliche Betreuungszeit bis 4,5 Stunden

	<i>Familie</i>	<i>Alleinerziehende</i>
1. Kind	82,50	74,25
2. Kind	49,50	44,55
3. Kind	16,50	14,85

3. Für Kinder im Hort (tägliche Betreuungszeit bis 5 Stunden) unverändert:

	<i>Familie</i>	<i>Alleinerziehende</i>
1. Kind	52,00	46,80
2. Kind	31,20	28,10
3. Kind	10,40	9,40

§ 2 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für den Kindergarten und den Hort in der Gemeinde Räckelwitz vom 20.12.2011 sowie die 1. Änderungssatzung der Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für den Kindergarten und den Hort in der Gemeinde Räckelwitz vom 12.12.2002 außer Kraft.



Brußk
Bürgermeister



Hinweis auf Fristen zum Geltendmachen von Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustandegekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;

4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist

a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder

b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 oder 3 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Dieser Hinweis ist hiermit erfolgt.



Brußk
Bürgermeister

ausgefertigt am: 13.08.2010